Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/9/30 1Ob155/02d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.2002

Norm

B-VG Art20 Abs3
B-VG Art20 Abs4

Rechtssatz

Die mit Verwaltungsaufgaben betrauten Organe der Körperschaften des öffentlichen Rechts unter anderem treffende Verschwiegenheitspflicht über ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen, deren Geheimhaltung im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, ist eine ganz allgemeine Anordnung, die nicht auf Fälle eines Auskunftsbegehrens im Sinn des Art20 Abs4 B-VG beschränkt ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 155/02d
  Entscheidungstext OGH 30.09.2002 1 Ob 155/02d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117000

Dokumentnummer

JJR_20020930_OGH0002_0010OB00155_02D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at